

Steueramt des Kantons Solothurn
Rechtsdienst

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
steueramt.so.ch

Marius Flury

Juristischer Mitarbeiter
Telefon 032 627 87 38
marius.flury@fd.so.ch

A-Post Plus

Rehkitzrettung Dorneckberg
Herr Hanspeter Rutschmann
Fluhweg 7
4143 Dornach

Dossier: 2933 [PersID: 207-119-26]

22. Juli 2024

Verfügung

in Sachen

Rehkitzrettung Dorneckberg

v.d. Hanspeter Rutschmann, Fluhweg 7, 4143 Dornach

betreffend

Steuerbefreiung

(Folgegesuch)

I. Sachverhalt

1. Unter dem Namen «Rehkitzrettung Dorneckberg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach. Der Verein wurde am 06. November 2022 gegründet und bezweckt gemäss Art. 2 der Gründungsstatuten die Rettung von Rehkitzen vor dem Mähtod. Er bildet entsprechende Rettungsteams aus und unterstützt sie finanziell. Darüber hinaus sensibilisiert er betroffene Kreise (Bauern, Jäger, Behörden, Institutionen) sowie die Öffentlichkeit über die Problematik und vermittelt Informationen und Forschungsergebnisse. Schliesslich testet er weitere Massnahmen zur Rettung von Tieren in Wiesen und setzt diese um.
2. Mit Schreiben vom 23. Februar 2023 stellte der Verein «Rehkitzrettung Dorneckberg» ein Gesuch um Steuerbefreiung. Mit Verfügung vom 29. März 2023 wurde die Steuerbefreiung befristet bis zum 31. Dezember 2024 erteilt.

3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 stellte der Verein «Rehkitzrettung Dorneckberg» ein Folgegesuch und beantragte, die Steuerbefreiung zu verlängern (sinngemäss also, diese unbefristet zu erteilen). Er reichte die Jahresrechnung 2023 sowie einen Tätigkeitsbericht ein.

II. Erwägungen

1. Der Verein «Rehkitzrettung Dorneckberg» (nachfolgend: Gesuchsteller) ist eine juristische Person i.S.v. Art. 60 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0). Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]).

Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder bzw. Gesellschafter verknüpft sein. Weiter wird vorausgesetzt, dass die juristische Person ihre vorgegebene Zwecksetzung auch tatsächlich verwirklicht. Die blossе statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht (vgl. zum Ganzen Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2).

2. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zur Hauptsache zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (Marco Greter, in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg.]: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Aufl., Basel 2008, N 28 zu Art. 56 DBG).

a) Interesse der Allgemeinheit

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a). Die verfolgten Zwecke müssen aus (jeweils geltender) gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (Marco Greter, a.a.O., N 29 zu Art. 56 DBG).

Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein

allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis der Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a).

b) Uneigennützigkeit

Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Wer die finanziellen Beiträge bzw. die unentgeltlichen Dienstleistungen erbringt, ist unerheblich (Markus Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 472). Dem Begriff der Gemeinnützigkeit ist eigen, dass die der Allgemeinheit zugute kommende Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen des Steuerpflichtigen oder ihm nahestehender Dritter erfolgen muss (vgl. hierzu Arthur Haefliger, Zum steuerrechtlichen Begriff der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 310).

Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist daher das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfezwecken.

Schliesslich dürfen mit der gemeinnützigen Zielsetzung auch keine eigenen, unmittelbaren Interessen der Mitglieder verknüpft sein. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

3. Der Gesuchsteller betätigt sich im Bereich des Natur- und Tierschutzes. Er setzt sich aktiv für die Rettung von Rehkitzten vor dem Mähtod ein und verfügt zu diesem Zweck über eine eigene Drohne, die das Aufspüren der Rehkitze in den Wiesen und Feldern ermöglicht. Daneben engagiert er sich (auch finanziell) für die Ausbildung von Teams für Rehkitzrettungen. Ferner sollen die betroffenen Kreise, aber auf die Öffentlichkeit für die Problematik des Mähtods sensibilisiert werden.

Diese Tätigkeiten können gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als im Allgemeininteresse liegend qualifiziert werden.

4. Nachdem der befristeten Steuerbefreiungsverfügung vom 29. März 2023 lediglich die Jahresrechnung des verkürzten Vereinsjahrs 2022 (November/Dezember) vorlag, kann jetzt aufgrund eines weiteren abgeschlossenen Vereinsjahrs entschieden werden. Aus der Jahresrechnung 2023 ergibt sich, dass der Gesuchsteller durch Mitgliederbeiträge, Kantonsbeiträge, Sponsoring, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen einen Ertrag von rund TCHF 13 erwirtschaften konnte. Diesen hat er im Umfang von rund TCHF 2.4 für die in seinem Eigentum stehenden Drohne sowie für entsprechende Wertberichtigungen verwendet. Kleinere Beträge flossen in den Verwaltungs- und Werbeaufwand. Insgesamt konnte er im ersten 12-monatigen Vereinsjahr einen Gewinn von rund TCHF 11 erwirtschaften.

Der Gesuchsteller finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, eigenen Veranstaltungen, Subventionen und Erträgen aus Leistungsvereinbarungen. Darüber hinaus ist aber auch auf Spenden und Zuwendungen angewiesen, wie das erste Geschäftsjahr gezeigt hat. Der Vereinsvorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und erhält nur effektive Spesen vergütet (Art. 9 Abs. 8 der Gründungsstatuten). Der Verein kann daher auch als uneigennützig qualifiziert werden.

5. Dem Jahresbericht 2023 lässt sich entnehmen, dass in 45 Einsatztagen 92 Kitzte gerettet werden konnten und sich das Einsatzgebiet auf einer Fläche von rund 335 Hektaren erstreckt. Zusätzlich kam es zu Einsätzen auf einer Fläche von rund 15 Hektaren im übrigen Kantonsgebiet und von rund 54 Hektaren im Kanton Basel-Landschaft. Für 2024 sind unter anderem Anschaffungen von Triopanen, Harassenklammern und Sirenen geplant. Darüber hinaus sollten Schulungen, Übungen, Prüfungen (Drohnen) und zwei Pilotentreffen stattfinden. Auch ist ein Vereinsausflug geplant.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Gesuchsteller seit seiner Gründung bzw. seit der ersten befristeten Steuerbefreiungsverfügung vom 29. März 2023 seine Tätigkeit ausweitete hat. Dies schlägt sich jedoch nur teilweise in der Jahresrechnung nieder, was aber auch der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstands und der Vereinsmitglieder bzw. der Drohnenpiloten geschuldet sein kann. Trotzdem erscheint es angezeigt, vom Gesuchsteller jährlich eine Rechenschaftsablage zu verlangen (siehe dazu Ziff. II/ und III/ hienach).

6. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an den oder die Gründer oder an die Mitglieder soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung des Vereins hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung im Gründungsstatut festzuhalten ist (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/2/c).

Gemäss Art. 13 Abs. 5 der Gründungsstatuten fällt ein allfälliger Liquidationsüberschuss an den Verein «Rehkitzrettung Schweiz». Dieser hat seinen Sitz im Kanton Bern und ist dort steuerbereit. Insofern ist die Mittelverhaftung gewahrt. Allerdings ist nicht gesagt, dass der bedachte Verein im Zeitpunkt der Liquidation des Gesuchstellers immer noch existiert bzw. immer noch steuerbefreit ist. Es ist deshalb der ergänzende **Vorbehalt** anzubringen, dass ein allfälliger Liquidationsüberschuss in jedem Fall an eine **steuerbefreite** Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen ist. Es empfiehlt sich, die Statuten bei der nächsten Gelegenheit entsprechend zu ergänzen.

7. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeit erfüllt sind.
8. Gemäss dem in ASA 64, S. 637 publizierten Bundesgerichtsentscheid kann die Frage, ob eine Körperschaft oder Anstalt die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, in jeder Veran-

lagungsperiode neu überprüft werden. Die Steuerbefreiung wird entzogen, wenn Änderungen der Satzungen des Vereins mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit unvereinbar sein sollten oder die effektiv ausgeübte Tätigkeit nicht den Satzungen und den in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalten entspricht. Dieser Vorbehalt muss angebracht werden, auch wenn heute kein Anlass zur Annahme besteht, der Verein werde andere als die satzungsmässigen Zwecke verfolgen.

9. Die Steuerbefreiung des Vereins hat zur Folge, dass alle an ihn erfolgten freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bei den im Kanton Solothurn Steuerpflichtigen in folgendem Umfang abgezogen werden können (nach den derzeit geltenden Bestimmungen):

Natürliche Personen:

- Im Minimum Fr. 100.00 sofern die Zuwendungen im Bemessungsjahr insgesamt diesen Betrag erreichen (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);
- höchstens jedoch 20 % des Reineinkommens (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);

Juristische Personen:

- höchstens 20 % des Reingewinnes (§ 92 Abs. 1 lit. d StG, Art. 59 lit. c DBG).

Ausserdem können Zuwendungen in vollem Umfang bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Vermögenswert, den die steuerpflichtige Person empfangen hat, abgezogen werden (§ 229 lit. d StG und § 239 Abs. 1 StG). Dies gilt allerdings nur für Zuwendungen in Form von Geld.

10. Ohne schriftlichen Gegenbericht innert 30 Tagen (beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn) wird die Gewährung der Steuerbefreiung in geeigneter Form (bspw. im Internet) veröffentlicht.

III. Es wird **verfügt**:

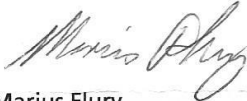
1. Der Verein «Rehkitzrettung Dorneckberg» ist aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit. g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit. i StG von der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer unter der **Auflage** befreit, dass bei der Auflösung des Vereins ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen wird.
2. Die Steuerbefreiung gilt ab Gründung.
3. Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG).

4. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG).
5. Die Verfügung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen (Statuten vom 06. November 2022, Jahresrechnungen 2022 und 2023, Tätigkeitsbericht 2023, Programm 2024).

Eine Neu Beurteilung, z.B. aufgrund einer Änderung der Statuten oder der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit, bleibt jederzeit vorbehalten. Der Verein ist deshalb verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt **jährlich** die letzte genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht **unaufgefordert** einzureichen. Ausserdem hat der Verein Ergänzungen und Änderungen seiner Satzungen dem Kantonalen Steueramt zu melden.

Erweist sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass der Verein die in den Statuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen und die in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalte nicht erfüllt, wird die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen.

Steueramt des Kantons Solothurn



Marius Flury
Juristischer Mitarbeiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können der Verein «Rehkitzrettung Dorneckberg», soweit er durch die mit der Verfügung verbundenen Auflagen beschwert ist, und die Einwohnergemeinde Dornach innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet **Einsprache** erheben.

Zustellung an: Gesuchsteller (A-Post Plus)
Einwohnergemeinde Dornach, Finanzverwaltung
KSTA, JP (Sekretariat, nach Eintritt der Rechtskraft, nur eingescannt)
Dossier

Sekretariat: Aufnahme in Listen Geschäftskontrolle (D: steuerbefreit // E: Gemeinnützigkeit // O: Datum der Verfügung eintragen (zusätzlich zum bestehenden Datum) // R: 2025 // Q: befristet bis 31.12.2024; neu unbefristet; jährliche Prüfung) Verzeichnis-Steuerbefreiung (C: Bemerkung zur Befristung löschen // Zweck: g)